

Kernpositionen zu Eigenmitteln unter Solvency II

Kernpositionen zu Eigenmitteln unter Solvency II

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Abteilung Risikomanagement

Wilhelmstraße 43 / 43 G

10117 Berlin

www.gdv.de

Telefon (030) 20 20 - 54 78

Telefax (030) 20 20 - 64 78

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Schubert

Hans-Jürgen Säglitz

Mirko Kraft

Dr. Kathrin Schädlich

Götz Treber

September 2007

© 2007

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1 Total balance sheet approach als Richtschnur für die Ermittlung der Eigenmittel	9
2 Verfügbare RfB uneingeschränkt als Eigenmittel höchster Qualität anerkennen	13
3 Qualität von Kapitalelementen nach ökonomischen Kriterien beurteilen	17
4 Wechselwirkungen zwischen Eigenmitteln und Aufsichtsleiter berücksichtigen	21
5 Banken- und Versicherungsregelungen angleichen	23
6 Keine zusätzliche Vorsicht außerhalb der Kapitalanforderungen vorsehen	25
7 Gruppenunterstützungszusagen als Eigenmittel auf Soloebene anerkennen	27
8 Hybridkapital ökonomisch bewerten	29
9 Spezifisches Modell der Finanzierung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (Nachschusspflichten) anerkennen	33
10 Harmonisierung von Rechnungslegung und Solvency II anstreben	35
Literaturhinweise	37
Abkürzungen/Glossar/Definitionen	41

Einleitung

Solvency II ist ein zentrales Projekt der Europäischen Kommission. Die gegenwärtigen europäischen Versicherungsrichtlinien (Solvency I) mit ihren Vorschriften zum geforderten Kapital (Solvanzspanne) und zum verfügbaren Kapital werden durch Solvency II ersetzt. Mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen risikobezogenen Solvabilitätsrahmen für den europäischen Versicherungsmarkt zu schaffen, wird sich nicht nur die Berechnung der Kapitalanforderungen grundlegend ändern, sondern es sollte auch die Ermittlung der zur Bedeckung dieser Kapitalanforderungen anrechnungsfähigen Kapitalbestandteile (in der Terminologie des Richtlinienentwurfs: „Eigenmittel“) neu gestaltet werden.

**Verfügbares Kapital
neu definiert**

Der Hauptzweck der Versicherungsaufsicht besteht darin, die Versicherungsnehmer zu schützen. Seine Erfüllung verlangt, dass Versicherer eine stabile Finanzlage aufweisen. Finanzinstitute benötigen einen angemessenen Kapitalbestand, um die Verluste aufzufangen, welche die Risiken ihrer Tätigkeiten mit sich bringen. Eigenmittel dienen als finanzielle Puffer.¹

**Versicherungsnehmer
durch Eigenmittel
schützen**

Wenn in diesem Papier auf das regulatorische Kapital Bezug genommen wird, das die Kapitalanforderungen bedecken kann, so wird nicht der Begriff „Eigenkapital“ anstelle von „Eigenmittel“ verwendet (obwohl diese Begriffe manchmal als Synonyme betrachtet werden). Durch die Verwendung des Begriffs „Eigenmittel“ sollen Verwechslungen mit den bestehenden Eigenkapital-Definitionen in der Rechnungslegung vermieden werden. In dieser Broschüre bezieht sich der Begriff „Eigenkapital“ auf eine Rechnungslegungssicht des Kapitals, die von dem angewandten Rechnungslegungsstandard unabhängig ist.

**Begriff „Eigenkapital“
vs. „Eigenmittel“**

Es ist wichtig, den Unterschied zwischen den Kapitalanforderungen einerseits und dem zu ihrer Bedeckung anrechnungsfähigen Kapital (Eigenmittel) andererseits zu beachten. Die Solvabilität eines Versicherungsunternehmens kann mit Hilfe des Verhältnisses zwischen den Eigenmitteln und der Kapitalanforderung bestimmt werden (sog. Bedeckungsquote). Ist dieses Verhältnis ≥ 1 , so erfüllt der Versicherer die Solvenz-

**Gefordertes vs.
anrechnungsfähiges
Kapital**

¹ Vgl. CEIOPS [2006], Consultation Paper 20: Draft Advice to the European Commission in the Framework of the Solvency II project on Pillar I issues – further advice, S. 50.

anforderungen. Gemäß Solvency II werden Versicherungsunternehmen zwei verschiedene Kapitalanforderungen zu erfüllen haben: die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) und die Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR).

**Funktion des SCR
und des MCR**

Das SCR ist kalibriert auf ein bestimmtes Sicherheitsniveau, gemessen als 99,5 % VaR auf eine 1-Jahressicht. Das MCR wird definiert als die Kapitalhöhe, welche die Kapitaluntergrenze repräsentiert, bei deren Unterschreitung die Aufsichtsbehörde ultimative Maßnahmen einleitet. In beiden Fällen müssen die Kapitalelemente, die als Eigenmittel gelten sollen, definiert werden – entweder prinzipienbasiert (Kriterien, welche die Merkmale von Eigenmitteln beschreiben) oder regelbasiert mit Hilfe eines Katalogs, in dem die Kapitalelemente aufgeführt werden.

Hervorzuheben ist der Zusammenhang zwischen der Berechnung der Kapitalanforderungen und der Bewertung des zu ihrer Bedeckung anrechnungsfähigen Kapitals. Ergeben sich Risiken z. B. aus Vermögenswerten, die zu Marktwerten bewertet werden (z. B. mittels einer Aktienmarktvolatilität), so müssen diese Vermögenswerte konsistent (d. h. auch zu Marktwerten) bewertet werden, wenn sie zur Ermittlung der Eigenmittel verwendet werden.

**Total balance sheet
approach als ganzheitliche
Bilanzsichtweise**

Als Richtschnur sollten die Kapitalanforderungen und das zu ihrer Bedeckung anrechnungsfähige Kapital (Eigenmittel) eine risikobasierte ökonomische Sichtweise widerspiegeln. Folglich tritt die deutsche Versicherungswirtschaft entschieden für eine ganzheitliche Bilanzsichtweise, den sog. total balance sheet approach, bei der Ermittlung von Eigenmitteln ein. Viele der Fragen, die dieses Papier behandelt, würden sich nicht stellen, wenn dieser Ansatz bei der Beaufsichtigung gewählt würde. Mit Blick auf das Ziel der Konvergenz mit dem Bankensektor sollte die risikobasierte ökonomische Sichtweise vorgezogen werden. Eine Angleichung der Vorschriften für Banken und Versicherungsunternehmen zur Anrechenbarkeit von Kapitalelementen ist auch für Finanzkonglomerate von entscheidender Bedeutung.²

2 Die Europäische Kommission gab vor kurzem einen Call for Technical Advice (Nr. 1) an das Interim Working Committee on Financial Conglomerates (IWCF) zu den sektorbezogenen Vorschriften über das anrechnungsfähige Kapital und die Analyse der Folgen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten heraus (vgl. <http://www.ceiops.org/media/files/requestsforadvice/ECletterandcallforadvicecapital.pdf>).

Ein weiteres Ziel sollte die Harmonisierung von Rechnungslegung und Solvency II sein: Es ergeben sich deutliche Vorteile aus der Möglichkeit, die gleichen oder ähnliche „Plattformen“ zur Herleitung der Zahlen in Rechnungslegung und Aufsicht zu verwenden („single set of accounts“). Wahrscheinlich wird es jedoch einige Unterschiede geben, da für die Informationspflichten verschiedene Zwecke und verschiedene Interessengruppen dominieren.

Die Kriterien für die Ermittlung der Eigenmittel sollten keine Rechtsform der Versicherungsunternehmen willkürlich benachteiligen.

**Keine Nachteile
aufgrund Rechtsform**

Grundsätzlich wird der (im Juli 2007 veröffentlichte) Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Rahmenrichtlinie begrüßt.³ Zu kritisieren ist jedoch das vorgeschlagene System für die Kategorisierung und Limitierung der Eigenmittel. Dieses Papier umreißt die Kernpositionen der deutschen Versicherungswirtschaft zu Eigenmitteln unter Solvency II, die sich in der Rahmenrichtlinie zu Solvency II (Ebene 1) und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen (Ebene 2) widerspiegeln sollten.

1. Total balance sheet approach als Richtschnur für die Ermittlung der Eigenmittel
2. Verfügbare RfB uneingeschränkt als Eigenmittel höchster Qualität anerkennen
3. Qualität von Kapitalelementen nach ökonomischen Kriterien beurteilen
4. Wechselwirkungen zwischen Eigenmitteln und Aufsichtsleiter berücksichtigen
5. Banken- und Versicherungsregelungen angleichen
6. Keine zusätzliche Vorsicht außerhalb der Kapitalanforderungen vorsehen
7. Gruppenunterstützungszusagen als Eigenmittel auf Soloebene anerkennen

Kernpositionen

3 Vgl. Europäische Kommission [2007], Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II), Brüssel 2007.

8. Hybridkapital ökonomisch bewerten
9. Spezifisches Modell der Finanzierung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (Nachschusspflichten) anerkennen
10. Harmonisierung von Rechnungslegung und Solvency II anstreben

Als übergreifendes Prinzip spricht sich die deutsche Versicherungswirtschaft für einen ökonomischen Ansatz bei der Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel aus. Eine ganzheitliche Bilanzsichtweise, der sog. total balance sheet approach, ist der beste Weg, dieses Ziel zu erreichen (Kapitel 1). Diese Sichtweise würde die volle Anerkennung von Risikopuffern, wie z. B. der verfügbaren RfB und von Bewertungsdifferenzen, implizieren (Kapitel 2) und es wäre keine willkürliche Kategorisierung und Limitierung (tier-System) notwendig (Kapitel 3). Die übrigen Positionen (Kapitel 4 – 10) folgen den allgemeinen Standpunkten und konkretisieren sie in Bezug auf die verschiedenen Dimensionen der Ermittlung der Eigenmittel.

Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, wird einer Solo-Sichtweise und nicht einer Gruppenbetrachtung gefolgt (die Konzernabschlüsse implizieren würde). Folglich wird hinsichtlich der Rechnungslegung hauptsächlich auf Einzelabschlüsse nach nationalen Rechnungslegungsstandards („local GAAP“) oder auf eine Solvenzbilanz für ein Einzelunternehmen Bezug genommen.

1 Total balance sheet approach als Richtschnur für die Ermittlung der Eigenmittel

Die deutsche Versicherungswirtschaft spricht sich entschieden für den total balance sheet approach als eine ganzheitliche Bilanzsichtweise aus, die Grundlage für das Solvency II-System sein sollte.⁴ Gemäß dem total balance sheet approach wird das verfügbare Kapital berechnet, indem der Marktwert (marktkonsistente Wert) der Passiva in einer (vereinfachten) Solvenzbilanz vom Marktwert der Aktiva abgezogen wird (siehe Abb. 1). Diese Residualgröße, das verfügbare Kapital, sollte zur Bedeckung der Kapitalanforderungen anrechnungsfähig sein (Eigenmittel).

Total balance sheet approach als ganzheitliche Bilanzsichtweise

Vermögenswerte („assets“) und Verpflichtungen („liabilities“) sind zum Marktwert zu bewerten. Falls die Vermögenswerte und Verpflichtungen keinen Marktwert haben (non-hedgeable“ in CEIOPS-Terminologie), so sollten sie zu einem marktkonsistenten Wert bewertet werden, der im Zusammenhang mit der Solvabilitätsvorschriften spezifiziert werden muss. Eine Angleichung bei der Definition der Marktwerte (marktkonsistenter Werte) ist wünschenswert (siehe 10.).⁵

Bewertungsvorschriften auf der Grundlage des Konzepts der Marktkonsistenz

Obwohl die Einführung eines „single set of accounts“ angestrebt wird, wird sich die Solvenzbilanz in Bezug auf die Beträge und die Gliederung wahrscheinlich bis zu einem gewissen Grade von einer Rechnungslegungsbilanz unterscheiden (siehe Abb. 1). Die Solvenzbilanz sollte insbesondere auf der Perspektive des Versicherungsnehmers beruhen (im Gegensatz zur Aktionärs-/Kapitalanlegersicht in der internationalen Rechnungslegung).

Solvabilität vs. Rechnungslegung

Der Ansatz zur Definition der Eigenmittel hängt von der Definition der Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, SCR) bzw. der Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, MCR) ab. Es ist eine Frage der Kalibrierung, ob die Eigenmittel auf der Ebene des SCR (oder des MCR) ein bestimmtes Sicherheitsniveau gewährleisten. Jede Verpflichtung, die nicht in der Definition des Ruins enthalten

Verfügbares Kapital mit gefordertem Kapital verknüpft und umgekehrt

4 Siehe CEA [2007], CEA Working Paper on the Total Balance Sheet Approach.

5 In Bezug auf die Terminologie ist Vorsicht geboten: Bei unterschiedlichem Inhalt sollten nicht die gleichen Begriffe verwendet werden (marktkonsistente Bewertung gemäß Solvency II vs. „aktueller Veräußerungswert“ („current exit value“) vs. beizulegender Zeitwert („fair value“)).

ist, würde nach dem total balance sheet approach prinzipiell als verfügbares Kapital behandelt.

1-Jahressicht

In ihrem Entwurf einer Solvency II-Rahmenrichtlinie schlägt die Europäische Kommission vor, alle quantifizierbaren Risiken auf 99,5 % VaR auf eine 1-Jahressicht zu kalibrieren. Daher müssen die Eigenmittel die in Solvency II vorgesehene Rolle des Kapitals als Puffer gegen unerwartete Verluste auf relativ kurzfristige Sicht widerspiegeln.

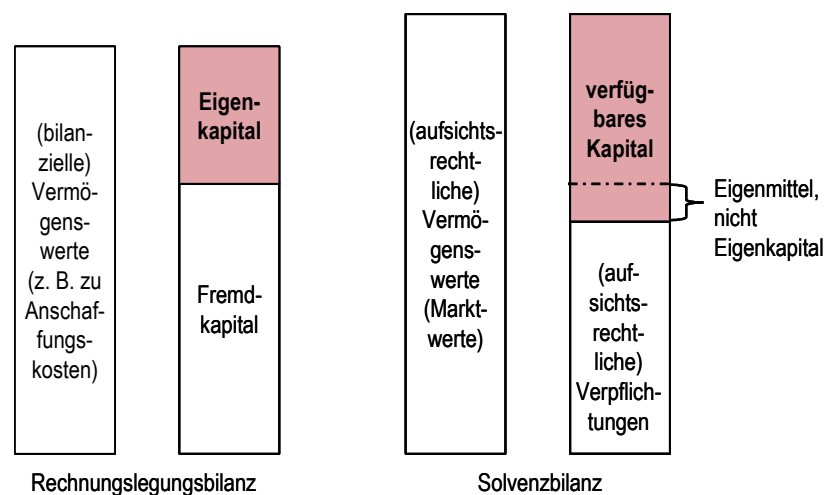


Abbildung 1: Vereinfachte Bilanzen (beide für ein Solunternehmen): Rechnungslegungssicht (nach nationalen Rechnungslegungsstandards) vs. Solvenz­sicht – Unterschiede in den Beträgen und der Gliederung, z B. Eigenkapital ≠ Eigenmittel

Die Kapitalqualität in Säule II bewerten

Die Angemessenheit des Kapitalmanagements ist ein Thema der qualitativen Anforderungen von Säule II. Eine interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität sollte zukunftsorientiert sein und evtl. auf Stresstests beruhen, die zur Beurteilung geeignet sind, ob die aufsichtsrechtlichen Solvenzanforderungen ständig erfüllt werden. Langfristig ist in einem solchen Prozess jedoch die Fähigkeit zu berücksichtigen, in der Zukunft Kapital aufzunehmen, um dem zukünftigen Kapitalbedarf zu entsprechen, sofern eine Kapitalaufnahme eine vernünftige Annahme ist.

Bewertungsdifferenzen berücksichtigen

Der total balance sheet approach als ökonomischer Ansatz gewährleistet, dass alle verfügbaren Risikopuffer als Eigenmittel angesehen werden. Dies würde die verfügbaren RfB (siehe 2.) und jegliche Bewertungsdifferenzen der Aktiva und Passiva, die sich aus Rechnungslegung (nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften) vs. Solvenzbe-

wertungsgrundsätzen ergeben, als verfügbares Kapital einschließen. Außerdem würden Kapitalelemente, die sich aus einer Rechnungslegungsperspektive ergeben und die innerhalb des Portefeuilles und im Zeitablauf als Risikopuffer gegen Schwankungen dienen, unter diese Kategorie fallen (Ausgleich im Kollektiv und in der Zeit).

QIS3 schlägt vor, eventuelle zukünftige Steuerverpflichtungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen marktkonsistenten Wert der Aktiva und Passiva angemessen zu berücksichtigen.⁶ Dies spiegelt die Erwartung wider, dass das Unternehmen unter den Gegebenheiten eines normalen Betriebs in der Zukunft Steuern zu zahlen hat. Solvency II konzentriert sich jedoch auf Gegebenheiten einer Krisensituation. Unter solchen Bedingungen entstehen die Gewinne möglicherweise nicht, die unter normalen Bedingungen erwartet werden. Wenn dies der Fall ist, könnte sich die damit verbundene Steuerschuld spürbar verringern oder sogar als Null angesehen werden.

**Kein Steuerabzug
notwendig**

Grundsätzlich sollten die Auswirkungen der Besteuerung auf die Mittel, die sich aus Unterschieden in der Bewertung ergeben, von untergeordneter Bedeutung sein. Im Gegensatz zum Konzept der Unternehmensfortführung („going concern“) in der Rechnungslegung konzentrieren sich die Solvenzvorschriften auf den Extremfall der Insolvenz. In diesem Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Generierung von Mitteln aus diesen Rückstellungen steuerliche Auswirkungen hat. Außerdem könnte die einheitliche Behandlung von Steuerguthaben und -verpflichtungen zu einer gegenseitigen Kompensation führen.

**Kein Rückgriff auf
nationale Steuer-
gesetzgebung**

Ferner würden die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Steuersystemen Intransparenz schaffen und ein Hindernis für ein „level playing field“ und den europäischen Binnenmarkt darstellen. Die Festlegung eines (nationalen) Prozentsatzes für den Abzug von steuerlichen Auswirkungen auf die Rückstellung für Wertberichtigungen erscheint in Bezug auf das einzelstaatliche Steuerrecht, das nicht auf einer Solvenzbilanz beruht, ziemlich schwierig (es können keine Schlussfolgerungen aus den (tatsächlichen) Steuersätzen gezogen werden).

6 Siehe § 1.1.31 und § 1.2.7 CEIOPS [2007], QIS3 - Technical Specifications (Part I: Instructions).

Ökonomische Sichtweise vs. nationale Rechnungslegungssicht

Der total balance sheet approach ist im Hinblick auf die Anwendung eines bestimmten Rechnungslegungssystems neutral. Ein System der Kategorisierung und Limitierung würde insofern erneut Auswirkungen der nationalen Rechnungslegungsstandards in die Bestimmung anrechnungsfähigen Kapitals einbeziehen (siehe 3.).

Keine willkürlichen Limite

Im Gegensatz zu diesem systematischen Ansatz steht die Idee von CEIOPS, die Höhe der anrechnungsfähigen Elemente mit quantitativen Schwellenwerten zu limitieren. Diese Limitierung ist ökonomisch nicht gerechtfertigt (siehe 3.). Solange quantitative Beschränkungen methodisch nicht gerechtfertigt werden können, sind sie willkürlich und intransparent. Sie schaffen falsche Anreize für Solvency II. Die Folge könnte sein, dass das Geschäftsmodell nicht angemessen widergespiegelt wird.

Die deutsche Versicherungswirtschaft spricht sich entschieden für den total balance sheet approach als ganzheitliche Bilanzsichtweise aus: Die Differenz aus den Vermögenswerten („assets“) und den Verpflichtungen („liabilities“) zu Marktwerten sollte voll als Eigenmittel gelten.

2 Verfügbare RfB uneingeschränkt als Eigenmittel höchster Qualität anerkennen

Die verfügbare RfB ist ein zentraler Bestandteil eines solchen produktspezifischen Geschäftsmodells der Lebensversicherung (und der Krankenversicherung), das in Deutschland vorherrscht. Solche Lebensversicherungsverträge sind durch hohe Garantien und viele Optionen gekennzeichnet. Um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, können Lebensversicherer Puffer aufbauen, die sog. verfügbare RfB.⁷ Solange die Überschussmittel dem einzelnen Versicherungsnehmer noch nicht zugeordnet werden, können sie als Risikopuffer dienen (siehe Abb. 2). In diesem Sinne sind sie keine (Solvenz-)Verpflichtungen, obwohl diese als realisierte Gewinne bilanziell als Fremdkapital ausgewiesen werden. Daraus folgt, dass die verfügbare RfB gemäß dem total balance sheet approach voll als Eigenmittel gelten müssen.

Die verfügbare RfB als Teil der Eigenmittel

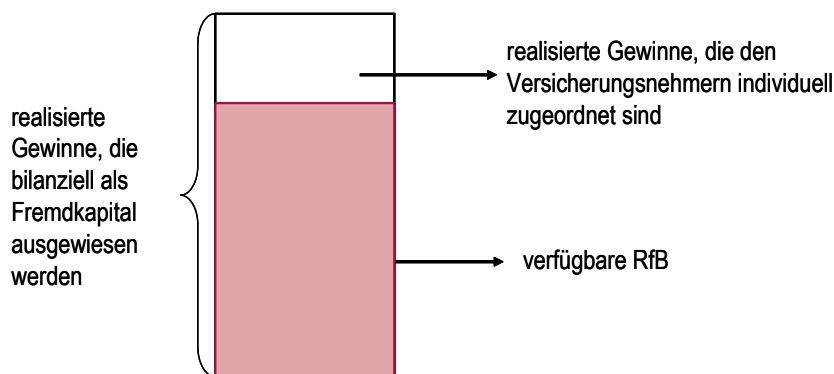


Abbildung 2: Die verfügbare RfB als Teil der realisierten Gewinne, die bilanziell als Fremdkapital ausgewiesen werden

Die verfügbare RfB erfüllt vollständig die Kriterien als Risikopuffer innerhalb eines risikobasierten Solvenzsystems:

Die verfügbare RfB erfüllt vollständig die Kriterien eines Risikopuffers in einem risikobasierten Solvenzsystem

- **Nachrangigkeit:** Die verfügbaren RfB müssen in voller Höhe als Eigenmittel eingestuft werden, da Rückzahlungen aus diesen Bilanzposten allen Beiträgen im Rang nachstehen, die zu leisten sind, um die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu erfüllen.

⁷ „Verfügbare RfB“ = freie RfB + Schlussüberschussanteilfonds (Lebensversicherung) bzw. „ungebundene RfB“ (Krankenversicherung).

- **Verlustausgleichsfähigkeit:** Das deutsche Aufsichtsrecht gestattet, dass die verfügbare RfB verwendet werden kann, um Verluste auszugleichen, und zwar sowohl unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse als auch im Falle einer Liquidation.
- **Permanenz:** Die verfügbare RfB ist dauerhaft vorhanden. Obwohl die Höhe durch Zu- und Abflüsse „atmet“, ist ihre Verwendung in das Ermessen des Vorstands des Unternehmens gestellt. Kein Versicherungsnehmer kann einen Anspruch auf diesen Betrag erheben.
- **Keine festgelegte Laufzeit:** Die verfügbare RfB ist nicht befristet.
- **Kein zwingender Bedienungsaufwand:** Die verfügbaren RfB sind mit keinen festen Kosten verbunden, da sie – im Gegensatz zu Hybridkapital – keine Zins- oder Dividendenzahlungen an irgendjemanden erfordern. Außerdem besteht kein Recht dazu, den Nominalbetrag zurückzuverlangen.

Die verfügbare RfB unter Solvency I

Aufgrund ihres risikoausgleichenden Charakters wird die verfügbare RfB bereits nach Solvency I als Risikopuffer anerkannt (2002/83/EG, Artikel 27 d). Es wäre unverständlich, wenn ein risikobasiertes System, wie es von Solvency II angestrebt wird, keine Anerkennung der verfügbaren RfB als Eigenmittel, jedoch von Bewertungsreserven und (komplexen) innovativen Instrumenten vorsähe.

Klassifizierung der verfügbaren RfB als tier 1-Kapital

Würde ein tier-System eingeführt, so wäre es unbedingt notwendig, die verfügbare RfB ausdrücklich als tier 1-Kapital einzustufen, um der Risikoausgleichsfähigkeit der verfügbaren RfB Rechnung zu tragen. Es wäre nicht angemessen, ihre Anerkennung in der Höhe zu begrenzen, da sie allgemeine Verluste ohne jegliches Kreditrisiko ausgleichen kann. Als eingezahltes Kapital und mit den oben erläuterten Qualitätsmerkmalen ist die verfügbare RfB mit den in QIS3 vorgeschlagenen Kapitalelementen in tier 2 und 3 nicht vergleichbar.

Die Bedeutung der verfügbaren RfB in Deutschland

Die deutschen Lebensversicherungsunternehmen verfügen über Eigenmittel in Höhe von insgesamt etwa 50 Milliarden €. Davon entfallen 42 Milliarden € (mehr als 80 %) auf die verfügbare RfB. Nur 8 Milliarden € (20 %) setzen sich aus anderen Eigenmitteln zusammen, hauptsächlich aus bilanziellen

Eigenkapitalpositionen. Daher ist die Anerkennung der verfügbaren RfB als Eigenmittel höchster Qualität (tier 1) für das Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherer essentiell.

QIS1 und QIS2 haben die Notwendigkeit einer Einbeziehung der verfügbaren RfB in die anrechnungsfähigen Eigenmittel klar gezeigt. Andernfalls würden viele deutsche Lebensversicherer die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II (MCR und SCR) nicht erfüllen. In QIS3 wird die verfügbare RfB als tier 1-Kapital eingestuft. Somit wären die deutschen Ergebnisse von QIS3 für ein Aufsichtssystem, das Risikopuffer, insbesondere die verfügbaren RfB, nicht angemessen anerkennt, nicht aussagekräftig.

Die Ergebnisse von QIS berücksichtigen

Neben der Anerkennung der verfügbaren RfB als eigenmittelerhöhender Risikopuffer ist die volle Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der zukünftigen Überschussbeteiligung ebenfalls ein zentraler Faktor bei der Ermittlung der Bedeckungsquoten (verfügbares Kapital / gefordertes Kapital) eines Versicherungsunternehmens.

Risikotransfer durch zukünftige Überschussbeteiligung

Die verfügbaren RfB sind als Eigenmittel höchster Qualität ohne Beschränkungen (tier 1) anzuerkennen. Das in Deutschland vorherrschende produktspezifische Geschäftsmodell der Lebensversicherung (und der Krankenversicherung) mit dem sich daraus ergebenden tatsächlichen Risikoprofil muss in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften angemessen abgebildet werden.

3 Qualität von Kapitalelementen nach ökonomischen Kriterien beurteilen

In einem risikobasierten Ansatz wie in Solvency II sollte auch die Klassifizierung der Eigenmittel risikoorientiert erfolgen, um mit den risikobasierten Kapitalanforderungen konsistent zu sein. Die in dieser Hinsicht maßgeblichen Risiken sind das Kreditausfallrisiko und das Kündigungsrisiko. Der von CEI-OPS erörterte Ansatz, die Eigenmittel in tiers mit verschiedenen Schwellenwerten einzuteilen, erscheint nicht angemessen, um diese ökonomische Sicht abzubilden.

Risiko in den Kapitalelementen abbilden

Es gibt keine ökonomische Regel und keinen empirischen Beweis dafür, dass z. B. höhere nachrangige Verbindlichkeiten mit einem größeren Kreditausfallrisiko verbunden sind als niedrigere. Daher erscheint ein Limit für diese Mittel, das als Prozentsatz des tier 1-Kapitals definiert wird, ökonomisch nicht fundiert.

Kreditausfallrisiko

Grundsätzlich könnte es gerechtfertigt sein, bestimmte Kriterien (z. B. Nachrangigkeit, Verlustausgleichsfähigkeit, keine festgelegte Laufzeit, keine Anforderungen oder Anreize in Bezug auf die Rückzahlung des Nominalbetrags und kein zwingender Bedienungsaufwand) zu verwenden, um zu beurteilen, ob die Qualität einzelner Kapitalposten angemessen ist, um diese als Eigenmittel einzustufen. Aber es erscheint schwierig, daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, um die Risiken zu beschreiben, die Kapitalelementen innewohnen.

Kapitalelemente prinzipienorientiert bewerten

In Bezug auf das Kündigungsrisiko (z. B. für nachrangige Verbindlichkeiten oder andere Formen von Hybridkapital) ist es verständlich, dass Eigenmittel eine gewisse Permanenz haben sollten. Andererseits baut Solvency II auf einer 1-Jahressicht auf. Eine längerfristige Sichtweise, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht sicherlich vernünftig ist, sollte auf die interne Risikokontrolle beschränkt werden. Daher kann das Kündigungsrisiko im Zusammenhang mit der Solvabilität als irrelevant gelten.

Kündigungsrisiko

Qualitative Anforderungen nach Säule II, wie z. B. die interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität („own risk and solvency assessment“, ORSA), könnten gerechtfertigt sein, um die Qualität des Kapitals insgesamt zu gewährleisten. Willkürliche Beschränkungen erscheinen nicht geeignet, um

Kapitalmanagement ist ein Säule II-Thema

ein gewünschtes Maß an Vorsicht in Bezug auf die Qualität des (zur Bedeckung der Kapitalanforderungen benötigten) Kapitals insgesamt sicherzustellen. Kategorisierung und Limitierung sind miteinander verknüpft. Es ist nicht erkennbar, dass ein Konzept der Kategorisierung und Limitierung, wie dasjenige, das CEIOPS in die Diskussion eingebracht hat⁸ (Abb. 3), angemessen ist, um die Qualität des Kapitals für die Bedeckungen von Kapitalanforderungen (SCR und MCR) zu gewährleisten.

Wirtschaftlich gerechtfertigte Beschränkungen im Falle besonderer Kapitalelemente erfordern weitere Überlegungen, z. B. über Kriterien für ihre Klassifikation. Unterliegen bspw. Kapitalposten einem Ausfallrisiko, so könnte bei der Beurteilung der Anrechnungsfähigkeit der Höhe dieser Posten ein verlässlich quantifizierbares Ausfallrisiko der Gegenpartei Berücksichtigung finden.

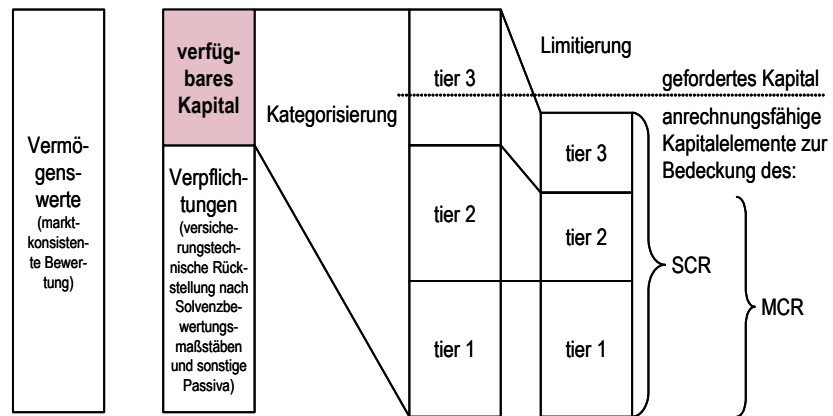


Abbildung 3: Total balance sheet approach vs. Konzept der Kategorisierung und Limitierung von Eigenmitteln – es könnte vorkommen, dass künstliche Beschränkungen (Limite) in Bezug auf die tiers das anrechenbare Kapital auf einen Betrag verringern, der nicht zur Bedeckung des SCR ausreicht, obwohl das ursprünglich verfügbare Kapital ausreichte

Solvency I mit seinen Beschränkungen kann wegen der grundlegenden Änderungen bei der Berechnung der Kapitalanforderungen nicht der Ausgangspunkt für ein System von

8 Vgl. CEIOPS [2006], Answers to the European Commission on the third wave of Calls for Advice in the framework of the Solvency II project (CEIOPS-DOC-03/06), Eligible elements to cover the capital requirements (Call for Advice 19), S. 19 - 23. Einen erweiterten Vorschlag enthielt ein CEIOPS-Konsultationspapier; im endgültigen Dokument für die Europäische Kommission ist jedoch kein Ratschlag mehr zu einem Kategorisierungs- und Limitierungssystem enthalten. Vgl. CEIOPS [2006], Consultation Paper 20: Draft Advice to the European Commission in the Framework of the Solvency II project on Pillar I issues – further advice bzw. CEIOPS [2006], Advice to the European Commission in the Framework of the Solvency II project on Pillar I issues – further advice.

Beschränkungen nach Solvency II sein. Ein neues System von Beschränkungen nach Solvency II sollte – wenn überhaupt – so einfach wie möglich sein. Die deutsche Versicherungswirtschaft glaubt grundsätzlich nicht, dass ein komplexes System von Beschränkungen (willkürliche) Beschränkungen angemessener machen würde. Zum Beispiel ist eine „doppelte“ Kategorisierung sowohl in Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel als auch in Klassen nicht hilfreich. Außerdem wäre sie nicht realisierbar.

Sofern ein Limitsystem eingeführt werden sollte, so müsste es zuvor erprobt werden. Auf die Entwicklung eines realisierbaren Systems der Kategorisierung und Limitierung wäre große Sorgfalt zu verwenden. QIS3 könnte helfen, die gegenwärtige Kapitalstruktur (die durch die Solvency I-Vorschriften beeinflusst ist) zu verstehen, obwohl die gegebenen Anleitungen sehr allgemein sind. Bei der weiteren Arbeit zu dieser Frage sollte das – qualitative und quantitative – Feedback berücksichtigt werden. Es könnte jedoch unangemessen sein, vom gegenwärtigen Kapital auf die zukünftige (gewünschte) Kapitalallokation zu schließen.

Ein Limitsystem erproben

Jede prinzipienbasierte Kategorisierung von Kapital in tiers muss Harmonisierungsverfahren unterliegen, um die einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften bei allen Unternehmen, in allen Mitgliedsstaaten sowie im Zeitablauf zu gewährleisten.

Harmonisierung

Sofern Limite festgelegt werden sollten, so müssten gruppenbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Zum Beispiel würde die Beschränkung von Gruppenunterstützung (sog. group support) als ergänzende Eigenmittel (tier 2- oder tier 3-Limite) auf der Ebene des Solounternehmens Unterstützungszusagen in Gruppen erschweren (siehe 7.). Solche allgemeinen Beschränkungen auf der tier-Ebene würden die Qualität von Gruppenunterstützungszusagen missachten. Gruppenunterstützungszusagen könnten eine Herabstufung von tier 1-Kapital auf Holdingebene zu tier 3-Kapital auf Soloebene implizieren, obwohl es hinsichtlich der Gruppensolvvenz (Bedeckung des Gruppen-SCR) als tier 1-Kapital anerkannt wird.

Gruppenunterstützung berücksichtigen

**Zustimmung der
Aufsichtsbehörde
gewöhnlich nicht
notwendig**

Die meisten Kapitalelemente werden keine vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordern. Für Ausnahmefälle, in denen eine Genehmigung jedoch weiterhin notwendig erscheint, ist eine Harmonisierung in Bezug auf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Europa erforderlich.

Falls Limitierungen angewandt werden müssen – obwohl dafür keine Notwendigkeit gesehen wird –, könnte es akzeptabel sein, dass das MCR mit höherwertigem Kapital bedeckt wird als das SCR (siehe 5.). Solche Beschränkungen für die Verwendung von Kapital zu Zwecken im Zusammenhang mit dem MCR müssen auf klaren Kriterien beruhen und sollten nicht der Aufsichtsleiter widersprechen (siehe 4.).

Im Rahmen eines tier-Systems mit Limits (wenn überhaupt) müssen so genannte innovative Instrumente und Nachschusspflichten bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder bei Versicherungsgesellschaften, die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen, berücksichtigt werden, um ihre vollständige Anerkennung zu gewährleisten. Obwohl sie nach dem total balance sheet approach nicht gesondert behandelt werden müssen, werden sie im Folgenden erörtert (siehe 8./9.).

Die deutsche Versicherungswirtschaft ist gegen willkürliche Beschränkungen bei Eigenmitteln durch eine tier-Struktur und befürwortet eine ökonomische Beurteilung der Qualität der Kapitalelemente.

4 Wechselwirkungen zwischen Eigenmitteln und Aufsichtsleiter berücksichtigen

Eine angemessene Aufsichtsleiter erfordert, dass stets gilt: MCR < SCR. Genügend verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung des SCR sollten immer auch ausreichen, um das MCR zu bedecken. MCR und SCR müssen sich in der Höhe ausreichend unterscheiden, um eine angemessene Leiter der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

MCR < SCR

Der total balance sheet approach und ein kompaktes MCR als Prozentsatz des SCR (wie von der europäischen Versicherungswirtschaft befürwortet) würden keines der erwähnten Probleme verursachen. Ein willkürliches System der Kategorisierung und Limitierung könnte jedoch genau dies tun. Es darf nicht vergessen werden, dass neben dem MCR ein weiterer Puffer zusätzlich zu den versicherungstechnischen Rückstellungen neben dem best estimate (bester Schätzwert) zur Verfügung steht – die Risikomarge –, sodass das allgemeine Ziel des MCR (die Ermöglichung der Übertragung an einen solventen Dritten) erreicht werden könnte, wenn beide Puffer berücksichtigt werden. Somit wäre ein kompaktes MCR im Gesamtzusammenhang ausreichend.

**Best estimate +
Risikomarge**

Zum Beispiel würden Beschränkungen für die Verwendung von Kapital zur Bedeckung des MCR (z. B. keine Berücksichtigung von tier 3-Kapital) die Anwendung der Aufsichtsleiter erschweren.

Die Nichterfüllung von Kapitalanforderungen sollte aufsichtsrechtliche Maßnahmen entsprechend dem Grad der Nichterfüllung auslösen. Grundsätzlich ist eine Verletzung des SCR, d. h. die Eigenmittel unterschreiten den Betrag, der für die Bedeckung des SCR notwendig ist, nicht so erheblich wie eine Unterschreitung des MCR. Das SCR sollte ein „weiches Ziel“ sein. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen das SCR im Laufe eines Jahres aufgrund von Schwankungen von Zeit zu Zeit eventuell unterschreitet. Die Folgen einer Nichterfüllung des SCR sollten nicht die gleichen sein wie diejenigen einer Nichterfüllung des MCR.

SCR = weiches Ziel

Die negativen Auswirkungen eines willkürlichen Kategorisierung- und Limitierungssystems auf eine angemessene Aufsichtsleiter müssen vermieden werden. Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt den total balance sheet approach und ein kompaktes MCR ($= x \% \cdot \text{SCR}$), die keine solchen Probleme mit der Aufsichtsleiter verursachen würden.

5 Banken- und Versicherungsregelungen angleichen

Die deutsche Versicherungswirtschaft erkennt an, dass Eigenmittel auch eine sektorübergreifende Frage darstellen. Unterstützt wird das Ziel einer Harmonisierung von Banken- und Versicherungsregelungen, um ein „level playing field“ zu gewährleisten und einen europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen (insbesondere für Finanzkonglomerate) zu fördern.⁹ Eine Angleichung wird unterstützt, soweit sie nicht zu unangemessenen Solvenzvorschriften führt.

Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Sofern die Grundsätze ökonomisch gerechtfertigt und für die Versicherungswirtschaft angemessen sind, könnte eine Angleichung der Grundsätze für Banken und Versicherungsunternehmen mit Solvency II und der Überprüfung der sektorbezogenen Vorschriften über das anrechnungsfähige Kapital im Banken-/Wertpapiersektor beginnen.

Vorschriften angleichen, sofern angemessen

Sind Kapitalinstrumente für Banken anrechnungsfähig, so sollten sie auch für Versicherungsunternehmen anrechnungsfähig sein, um ein „level playing field“ (gleiche Behandlung von gleichen Kapitalinstrumenten) zu gewährleisten. Die Vorschriften für das Bankwesen sollten jedoch nicht einfach kopiert werden. Zum Beispiel wären bestimmte aufsichtsrechtliche Filter, die in den Bankenvorschriften über nicht realisierte Gewinne/Verluste gegenwärtig Anwendung finden, nach Solvency II nicht angemessen. Während alle Risiken von Versicherungsunternehmen nach Solvency II in den Kapitalanforderungen ganzheitlich erfasst werden, ist dies nach der Basel II-Richtlinie („Capital Requirements Directive“, CRD, 2006/48/EG) für Risiken von Kreditinstituten nicht der Fall.

Ein „level playing field“ gewährleisten

Zur Ausarbeitung des Ansatzes über (anrechnungsfähige) Eigenmittel ist weitere Arbeit erforderlich, die auch die sektorübergreifende Dimension in Bezug auf die Bankenaufsicht berücksichtigen muss, um zu einem angemessenen harmonisierten Rahmen zu gelangen.¹⁰ Zukünftige Entwicklungen, sowohl im Banken- als auch im Versicherungssektor, müssen vorausgesehen und bei Eigenmitteln berücksichtigt werden.

Zukünftige Entwicklungen voraussehen

9 Die Richtlinie über Finanzkonglomerate („Financial Conglomerates Directive“, FCD) verpflichtet die zuständigen Behörden, die angemessene Eigenkapitalausstattung von Finanzkonglomeraten zu überwachen (Richtlinie 2002/87/EG, Art. 6).

10 Vgl. CEBS/CEIOPS [2007], Comparison of the sectoral rules for the eligibility of capital instruments into regulatory capital.

Daher wird ein gemeinsamer Ansatz zur Festlegung der anrechnungsfähigen Kapitalbestandteile von Banken und Versicherungsunternehmen als angemessen bewertet.

Die deutsche Versicherungswirtschaft spricht sich für eine Angleichung der Banken- und Vorschriftungen zu Eigenmitteln aus, wenn diese Angleichung eine ökonomische Sichtweise widerspiegelt und ein „level playing field“ gewährleistet.

6 Keine zusätzliche Vorsicht außerhalb der Kapitalanforderungen vorsehen

Grundsätzlich lehnen wir zusätzliche Vorsichtsregelungen, die auf verschiedenen Ebenen eingebaut werden und nicht in den Kapitalanforderungen erfasst werden, entschieden ab, wenn sie nicht auf rationalen ökonomischen Argumenten beruhen und nicht die transparenten und kalibrierten allgemeinen Solvenzskriterien liefern, die wir unterstützen. Daher spricht sich die deutsche Versicherungswirtschaft entschieden gegen zusätzliche Vorsichtsregelungen bei der Ermittlung der Eigenmittel aus, bei denen von der Bewertung zu Marktwerten abgegangen wird.

Keine zusätzlichen Vorsichtsregelungen

Es besteht kein Anlass zu zusätzlicher Vorsicht bei der Berechnung des besten Schätzwertes (best estimate) der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es besteht auch kein Anlass dazu, sich nicht auf den Erwartungswert der (diskontierten) Cashflows zu verlassen, der ihre Wahrscheinlichkeitsverteilung, geschätzt aufgrund von verlässlichen Daten, widerspiegelt. Andernfalls könnten Risiken doppelt gezählt werden (in den Kapitalanforderungen und in der Solvenzbilanz). Es erscheint viel angemessener, die Risiken bei der Berechnung der Kapitalanforderungen zu integrieren.

Best estimate spiegelt die Wahrscheinlichkeiten von Cashflows wider

Außerdem sollten immaterielle Vermögensgegenstände, die im Jahresabschluss ausgewiesen werden, nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden, wenn sie wirtschaftlich (d. h. zum Marktwert) bewertet werden, wie z. B. ein derivativer Firmenwert (goodwill), der gemäß den IFRS einer jährlichen Prüfung seiner Beeinträchtigung unterliegt.

Kein Abzug von immateriellen Vermögensgegenständen

Zusätzliche Vorsichtsregelungen sind unnötig, da die Marktwerte der Aktiva und Passiva diese „Risiken“ bereits enthalten. Somit erfordert der angemessene Schutz der Versicherungsnehmer neben den (bedeckten) versicherungstechnischen Rückstellungen nur ausreichendes Kapital.

Die Vorsicht sollte in den Kapitalanforderungen und nicht in der Berechnung der Eigenmittel zum Ausdruck kommen – andernfalls bestünde die Gefahr einer Doppelzählung.

7 Gruppenunterstützungszusagen als Eigenmittel auf Soloebene anerkennen

Aufgrund der Diversifizierung werden die Kapitalanforderungen für eine Gruppe niedriger sein als die Summe der Kapitalanforderungen für die einzelnen rechtlichen Einheiten.¹¹ Diversifikationseffekte sind wahrscheinlich, da auf der Ebene der Gruppe verschiedene Risiken einander aufheben können, wenn sie nicht völlig korreliert sind. Solche Effekte ergeben sich z. B. aufgrund von verschiedenen geographischen Gebieten, in denen sich versicherte Werte befinden. Sie sind grundsätzlich wesentlich und stellen einen der Hauptgründe für die Existenz von Versicherungsgruppen dar.

Diversifikationseffekte existieren und sind wesentlich

Gruppendiversifikationseffekte sollten auf die Soloeinheiten in Form der so genannten Gruppenunterstützungszusagen („group support“) heruntergebrochen werden.¹² Dadurch erhöht sich das verfügbare Kapital auf Soloebene, wenn die Zusagen über Kapitaltransfers in Anspruch genommen werden. Eine rechtlich bindende Erklärung von Gruppenunterstützung, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt, sollte als gleichwertig mit Eigenmitteln auf Soloebene angesehen werden.

Diversifikationseffekte auf nachgelagerte Einheiten übertragen

Unterstützungszusagen innerhalb einer Gruppe sollten für die Bedeckung des Solo-SCR nicht willkürlich eingeschränkt werden. Ihre Anrechnungsfähigkeit auf Soloebene sollte bspw. nicht beschränkt werden, indem Gruppenunterstützung grundsätzlich als ergänzende Eigenmittel oder als regelmäßig von geringerer Qualität als tier 1-Kapital definiert wird. Zugestimmt wird, dass das Solo-MCR innerhalb der rechtlichen Einheit mit Kapital bedeckt werden sollte. Aber zusätzliches Kapital, das auf Soloebene gebunden wird, ist nicht gerechtfertigt.

Keine unangemessenen Beschränkungen in Bezug auf Gruppenunterstützung

11 Vgl. GDV [2007], Konzept einer kooperativen Gruppenbeaufsichtigung – Kernthesen zur Gruppenbeaufsichtigung unter Solvency II.

12 Die Europäische Kommission macht einen solchen Vorschlag in ihrem Entwurf einer Rahmenrichtlinie (A. 243 - 254). Im Zusammenhang mit den Eigenmitteln hat CEIOPS einen solchen Ansatz als eine Form von bedingtem Kapital erörtert (vgl. CP20, 4.70).

Zwar sollten Unterstützungszusagen selbstverständlich durchsetzbar sein, Aufsichtsbehörden sollten jedoch keine Garantien Dritter verlangen dürfen.

Gruppenunterstützungszusagen sollten ohne willkürliche Beschränkungen als Ersatz für Eigenmittel auf Soloebene anerkannt werden.

8 Hybridkapital ökonomisch bewerten

Unter Zugrundelegung einer weiten Definition von Hybridkapital als Kapitalelementen mit bestimmten Eigenkapital-Merkmalen (z. B. nachrangige Verbindlichkeiten/innovative Instrumente) muss Hybridkapital bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Eigenmittel ökonomisch bewertet werden. In der Vergangenheit haben die deutschen Versicherungsunternehmen Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten viel weniger in aktiver Weise verwendet als andere Eigenkapitalposten in der Bilanz. In den letzten Jahren war jedoch zu beobachten, dass sie bei der Aufnahme von Kapital in zunehmendem Maße Verwendung fanden. Außerdem könnten die erwähnten Instrumente für einige Unternehmen von (potentiell) hoher Bedeutung sein, obwohl sie für den deutschen Markt als Ganzes nicht so relevant sind. Solche Instrumente weisen eine größere Flexibilität auf als gewöhnliche Aktien. Außerdem können sie von Unternehmen, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten haben (z. B. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), oder von Unternehmen, die ausländische Tochtergesellschaften haben, ausgegeben werden, um die Kongruenz zwischen ihren Aktiva und ihrem Kapital zu verbessern.

**Hybridkapital
im weiten Sinne**

Hybridkapital könnte zu Aufsichtszwecken als Eigenmittel gelten, jedoch zu niedrigeren Kosten als „echtes“ Eigenkapital. Daher werden solche Instrumente z. B. von Versicherern verwendet, um ihre Kapitalstruktur zu optimieren und damit ihre Kapitalkosten zu verringern. Da aktives Kapitalmanagement für Versicherungsunternehmen von äußerster Wichtigkeit ist, wird die Bedeutung dieser Instrumente in Zukunft weiter zunehmen. Um eine gleichartige Verwendung von Hybridkapital unter den verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen in Europa zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, eine weite Definition von Hybridkapital zu verwenden, die nicht auf die rechtliche Ausgestaltung von anrechnungsfähigen Posten Bezug nimmt.

**Vorteile von Hybridka-
pital vs. Eigenkapital**

Die heutige eingeschränkte Verwendung sollte nicht wegweisend für die Zukunft sein

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Starrheit der gegenwärtigen Vorschriften die Verwendung bestimmter Kapitalinstrumente möglicherweise verhindert hat und dass deren heutige Relevanz daher nicht auf die Zukunft extrapoliert werden kann. Insbesondere erscheint es sehr schwierig, die Fungibilität von anrechnungsfähigen Kapitalbestandteilen in (allgemeinen) Belastungssituationen einzuschätzen. Eine volle wirtschaftliche Anerkennung dieser Instrumente unter Solvency II ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft jedoch unerlässlich – ein Limitierungs-System, das auf Prozentsätzen beruht, entspricht dem nicht (siehe 3.).

Flexibilität in der Gestaltung als wesentliche Voraussetzung angemessener Kapitalinstrumente muss natürlich – wenn überhaupt – mit weiten Höchstbeträgen auf der Grundlage ökonomisch risikobasierter Kriterien einhergehen. Die deutsche Versicherungswirtschaft empfiehlt beides, andernfalls würde die Wettbewerbsfähigkeit wiederum in unangemessener Weise eingeschränkt. Zum Beispiel führen Rechtsvorschriften, die zu spezifisch sind, zu einer „Überstrukturierung“ (zu komplexe Struktur), die im Hinblick auf die von den Kapitalanlegern geforderte Transparenz kontraproduktiv ist.

Populäre Kapitalinstrumente

Einige Instrumente zur Anerkennung von Eigenkapital (z. B. zu Ratingzwecken) sind populär geworden und werden von den Versicherern oft verwendet. Die Kapitalanleger sind mit den meisten Merkmalen vertraut, da sie den anerkannten Instrumenten im Bankensektor ähneln. Daher können Volumen und Preise der Kapitalbeschaffung für Versicherer attraktiv sein, wenn die Instrumente nicht zu viele andere Merkmale aufweisen, die diese Vorteile verringern.

Ein „level playing field“ für alle Rechtsformen schaffen

Außerdem ist Hybridkapital ein Weg, um ein „level playing field“ für alle Rechtsformen von Versicherungsunternehmen zu schaffen:¹³ Während Aktiengesellschaften auf Börsen Zugang zu Kapital haben, müssen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder Genossenschaften hybride Formen von Kapital aufnehmen, falls eine externe Finanzierung notwendig ist.

13 Dies würde auch in Bezug auf Banken gelten (siehe 4.).

Die (Nicht-)Kategorisierung und (Nicht-)Limitierung von Kapitalelementen wird für die endgültigen Auswirkungen des neuen Rahmenwerks ein wesentlicher Bestimmungsfaktor sein (siehe 5.). Zum Beispiel würde der Solvency II ganz anders aussehen, wenn nicht 100 % des risikomindernden Effekts von nachrangigen Verbindlichkeiten als „anrechnungsfähig“ gälten.

**Behandlung von
Hybridkapital
ist wichtig**

Hybridkapital muss ökonomisch bewertet werden. Wenn es risikomindernd ist, muss es in einer Solvenzbilanz (ungeachtet der Rechnungslegungsvorschriften) als Nicht-Verpflichtung eingeordnet werden. Der total balance sheet approach impliziert dann, dass Hybridkapital in Höhe und Struktur uneingeschränkt als Eigenmittel zählt.

9 Spezifisches Modell der Finanzierung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (Nachschusspflichten) anerkennen

Nachschusspflichten stellen ein wesentliches Konzept von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit dar, da sie in einer Krise auf die Versichertengemeinschaft zurückgreifen können. Das Risiko zusätzlicher Zahlungen durch die Versicherungsnehmer ist Teil des unterzeichneten Versicherungsvertrags. So ist der Versicherungsnehmer rechtlich verpflichtet, einer Nachschussforderung nachzukommen.

Kapital, das für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit spezifisch ist

Historisch gesehen gehen Nachschusspflichten auf das Konzept der Selbsthilfe zurück: Die Prämie wird mit einer geringeren Spanne berechnet, da – im Falle ungünstiger Entwicklungen – zusätzliche Zahlungsaufforderungen erfolgen können.¹⁴ Dieses besondere Merkmal des Geschäftsmodells der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sollte durch das Solvabilitätssystem anerkannt werden. Die Möglichkeit, eine zusätzliche Zahlungsaufforderung vorzunehmen, ist bis zu einem gewissen Grade vergleichbar mit dem nicht eingezahlten Kapital einer Aktiengesellschaft. Beide Finanzierungsformen können in Situationen, die für das Versicherungsunternehmen kritisch sind, zur Anwendung kommen.

Mit ungünstigen Entwicklungen auf besondere Weise umgehen

Die deutsche Versicherungswirtschaft spricht sich für ökonomisch fundierte Kriterien für die Zulassung dieser Nachschusspflichten als anrechnungsfähige Kapitalbestandteile zur Bedeckung der Kapitalanforderungen aus, um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Bei der Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit von Verpflichtungen, weitere Beiträge zu leisten, z. B. von Nachschusspflichten oder nicht eingezahltem Kapital, sollte ein ökonomischer prinzipienbasierter Ansatz gewählt werden. Wenn ein solcher Posten eingezahlt oder eingefordert worden ist, sollte er als Vermögenswert (Aktivposten) behandelt werden. Unter Zugrundelegung des total balance sheet approach würde dies das verfügbare Kapital in der Solvenzbilanz und damit die Eigenmittel erhöhen.

Ökonomisch fundierte Kriterien

¹⁴ Zur Nutzung von Nachschusspflichten vgl. CEIOPS [2007], Summary of the industry's contribution on the use of innovative instruments & supplementary members' calls as eligible elements of capital (CEIOPS- P1-15/07), S. 7 - 13.

**Harmonisierung in
ganz Europa**

Die Anerkennung von Nachschusspflichten sollte auf einheitlichen Kriterien in allen Mitgliedstaaten beruhen (keine unterschiedliche aufsichtsrechtliche Behandlung in Europa). Angesichts der kontinuierlichen Angleichung im Bereich der Finanzdienstleistungen sind die Aufsichtsbehörden dafür verantwortlich, ein „level playing field“ zwischen Versicherern zu gewährleisten, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben, aber in einander überlappenden Märkten tätig sind. Bei einer so wichtigen Frage wie dem anrechnungsfähigen Kapital sollte es möglichst wenige Unterschiede geben.

Willkürliche Vorschriften, welche die Anrechnungsfähigkeit durch einen Prozentsatz einschränken, werden den Besonderheiten von Nachschusspflichten nicht gerecht.

Nachschusspflichten bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind risikomindernd und ersetzen andere Kapitalelemente. Sie sollten als Eigenmittel gelten.

10 Harmonisierung von Rechnungslegung und Solvency II anstreben

Das Ziel sollte eine Harmonisierung von Rechnungslegung und Solvency II sein: Es ergeben sich klare Vorteile aus der Möglichkeit, die gleichen oder ähnliche „Plattformen“ zu benutzen, um Zahlen für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke herzuleiten („single set of accounts“). Daher sollten die neuen Solvenzvorschriften für Versicherungsunternehmen die laufende Diskussion über den neuen internationalen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge und dessen Entwicklung berücksichtigen (IFRS, Projekt Phase 2).¹⁵ Eine Nicht-Übereinstimmung mit den (internationalen) Entwicklungen in der Rechnungslegung bei Bewertungsvorschriften hätte für die Versicherer unnötige Einführungskosten und laufende Kosten aufgrund des neuen Solvabilitätssystems zur Folge.

Ein „single set of accounts“ anstreben ...

Trotz des grundlegenden Ziels der Konvergenz ist es wahrscheinlich, dass es bedingt durch unterschiedliche Zwecke und der unterschiedlichen Interessengruppen, die für die Informationspflichten dominierend sind, Unterschiede geben wird. In einigen Bereichen wird es klare Unterschiede zwischen den gewählten Ansätzen oder in Bezug auf den Charakter der Komponenten geben. In anderen Bereichen hingegen wird erwartet, dass zwar Unterschiede bestehen können, aber entsprechend den jeweiligen maßgeblichen strategischen Zielen durchaus Spielraum dafür vorhanden sein könnte, diese Unterschiede zu minimieren oder zu beseitigen.

... aber Unterschiede müssen anerkannt werden, wenn sie gerechtfertigt sind

Als Beispiel für Unterschiede zwischen der Rechnungslegung und Solvency II sind bilanzielle Fremdkapitalpositionen zu erwähnen, welche die Kriterien für Eigenmittel erfüllen (keine Solvenz-Verpflichtungen, aber Rechnungslegungs-Verpflichtungen). Es können jedoch auch Unterschiede in der Bewertung bestehen. Die Verwendung von Schockszenarien in Bezug auf Schuldverschreibungen, die gemäß Solvency II zu

Beispiel für potentielle Unterschiede

¹⁵ Im Mai 2007 veröffentlichte das IASB ein neues Diskussionspapier, in dem es seine Ansicht zur Konvergenz wie folgt zum Ausdruck brachte: „To the extent that the same information can meet the common needs of supervisors and other users, it would be desirable for the information reported to supervisors to converge with the information reported in general purpose financial statements.“ („Soweit die gleichen Informationen den gemeinsamen Erfordernissen von Aufsichtsbehörden und anderen Nutzern entsprechen können, wäre es wünschenswert, wenn sich die Informationen, die den Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden, an die Informationen annäherten, die in Jahresabschlüssen zu allgemeinen Zwecken mitgeteilt werden.“) Vgl. IASB [2007a], Discussion Paper - Preliminary Views on Insurance Contracts Part 1: Invitation to Comment and main text, S. 19.

ihrem Marktwert bewertet werden, würde mit dem Restbuchwert (entsprechend den nationalen Rechnungslegungsstandards oder den IFRS in der Kategorie „bis zur Fälligkeit gehalten“) nicht übereinstimmen.

**Überlappende
Methodenwahl**

Wenn die Rechnungslegungs- und Solvenzvorschriften verschiedene Methoden vorsehen, wäre es hilfreich, die Möglichkeit zu haben, mindestens eine Methode zu wählen, die in beiden Bereichen anerkannt wird (z. B. den Kapitalkostenansatz bei der Ermittlung einer Risikomarge).

**Abstellen auf gleiche
Inhalte bei einheitlicher Terminologie**

Eine einheitliche Terminologie für Rechnungslegungs- und Solvenzzwecke wäre wünschenswert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass gleiche Begriffe nur verwendet werden, wenn sie die gleiche Bedeutung haben oder sich auf die gleichen Konzepte in der Rechnungslegung und bei der Beaufsichtigung beziehen. Zum Beispiel sollten die diskutierten Konzepte

- marktkonsistente Bewertung gemäß Solvency II,
- ein auf dem aktuellen Veräußerungswert („current exit value“) beruhender Ansatz gemäß IFRS, Phase 2, und
- ein (allgemeines) auf dem beizulegenden Zeitwert („fair value“) beruhendes Konzept

nicht miteinander vermischt werden. Die Verdeckung von Unterschieden durch gemeinsame Bezeichnungen mit unterschiedlichen Definitionen kann eine umfassende Angleichung nicht ersetzen.

Eine Harmonisierung von Rechnungslegung und Solvency II sollte angestrebt werden („single set of accounts“). Es muss jedoch anerkannt werden, dass es aufgrund der verschiedenen Zwecke wahrscheinlich ist, dass es Unterschiede in Ausweis und Bewertung geben wird.

Literaturhinweise

CEA [2007], CEA Working Paper on the Total Balance Sheet Approach, Brüssel 2007 (Download: <http://www.cea.assur.org/cea/v1.1/actu/pdf/uk/annexe315.pdf>).

CEA [2007], Diversification and Specialisation benefits, draft working paper, Brüssel 2007.

CEA [2007], The insurance Groups and Solvency II, draft working paper, Brüssel 2007.

CEBS [2007], Quantitative analysis of eligible own funds in the EEA, London 2007 (Download: http://www.cebs.org/documents/OF_analysis%2015%2006%202007.pdf).

CEBS/CEIOPS [2007], Comparison of the sectoral rules for the eligibility of capital instruments into regulatory capital (IWCFC-DOC-07/01), Frankfurt/London 2007 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/Comparisonofsectoralrulescapitalinstruments.pdf> respectively. http://www.cebs.org/documents/IWCFC-DOC-07-01-final%20_Comparisonofsectoralrulescapitalinstruments.pdf).

CEIOPS [2006], Advice to the European Commission in the Framework of the Solvency II project on Pillar I issues – further advice, Frankfurt 2006 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/CEIOPS-DOC-08-07AdviceonPillarI-Issues-FurtherAdvice.pdf>).

CEIOPS [2006], Advice to the European Commission on the treatment of ‘deeply subordinated debt’ (CEIOPS-DOC-01/06), Frankfurt 2006, Download: <http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/CP12final.pdf>).

CEIOPS [2006], Answers to the European Commission on the third wave of Calls for Advice in the framework of the Solvency II project (CEIOPS-DOC-03/06), Eligible elements to cover the capital requirements (Call for Advice 19), Frankfurt 2006 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/CEIOPS-DOC-03-06Answerstothirdwave.pdf>).

CEIOPS [2006], Consultation Paper 20: Draft Advice to the European Commission in the Framework of the Solvency II project on Pillar I issues – further advice (CEIOPS-CP-09/06), Frankfurt 2006 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/consultations/consultationpapers/CP20/CP20.pdf>).

CEIOPS [2006], Questionnaire on eligible elements of capital (CEIOPS-SEC-74/06), Frankfurt 2007 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/consultations/CEIOPS-SEC-74-06QuestionnaireEligibleElemCap.pdf>).

CEIOPS [2007], QIS3 - Technical Specifications (Part I: Instructions), Frankfurt 2007 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/consultations/QIS/QIS3/QIS3TechnicalSpecificationsPart1.pdf>).

CEIOPS [2007], Report on the implementation of the current insurance Directives with regard to the eligible elements to meet the solvency margin (CEIOPS- P1-14/07), Frankfurt 2007 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/Reportonimplementationoftheinsurance-directiveswithregardtotheeligibleelementstomeetthesolvencymargin.pdf>).

CEIOPS [2007], Summary of the industry's contribution on the use of innovative instruments & supplementary members' calls as eligible elements of capital (CEIOPS- P1-15/07), Frankfurt 2007 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/Summaryoftheindustryscontributionontheuseofinnovativeinstruments-and-supplementarymemberscalls.pdf>).

Europäische Kommission [2007], Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II), Brüssel 2007 (Download: http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/solvency/impactassess/com-2007-361_de.pdf).

Europäische Kommission [2007], Call for Technical Advice (No. 1) from the Interim Working Committee on Financial Conglomerates (IWCF) on sectoral rules on eligible capital and analysis of the consequences for supervision of financial conglomerates, Brüssel 2007 (Download: <http://www.ceiops.org/media/files/requestsforadvice/ECletterandcallforadvicecapital.pdf>).

GDV [2007], Impact Assessment – Auswertung der Branchenumfrage zu den Auswirkungen von Solvency II, Berlin 2007.

GDV [2007], Konzept einer kooperativen Gruppenbeaufsichtigung – Kernthesen zur Gruppenbeaufsichtigung unter Solvency II, Berlin 2007 (erscheint demnächst).

Hartung, T. [2007], Eigenkapitalregulierung bei Versicherungsunternehmen – Eine ökonomisch-risikothoretische Analyse verschiedener Solvabilitätskonzeptionen, Karlsruhe 2007.

IASB [2007a], Discussion Paper - Preliminary Views on Insurance Contracts Part 1: Invitation to Comment and main text, London 2007 (Download: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/08C8BB09-61B7-4BE8-AA39-A1F71F665135/0/InsurancePart1.pdf>).

IASB [2007b], Discussion Paper - Preliminary Views on Insurance Contracts Part 2: Appendices, London 2007 (Download: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0D4B179F-E9E2-42E1-8B17-7CBD380CDA95/0/InsurancePart2.pdf>).

Literaturhinweise zu Solvency II allgemein:

CEA [2006], Solvency II - Introductory guide, Brüssel 2006
(Download: <http://www.cea.assur.org/cea/download/publ/article244.pdf>).

CEA/GC [2006], Solvency II Glossary, Version 1.0, Brüssel/Oxford 2006
(Download: http://www.gcactuaries.org/documents/sol2_glossary_10_221106.pdf).

Gründl, H./Perlet, H. (Hrsg.) [2005], Solvency II & Solvency II – Umbruch in der Versicherungswirtschaft, Wiesbaden 2005.

KPMG [2002], Study into the methodologies to assess the overall financial position of an insurance undertaking from the perspective of prudential supervision, Brüssel 2002 (Download: http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/solvency/solvency2-study-kpmg_en.pdf).

KPMG [2006], Solvency II Briefing, No. 1, 2006 (Download: <http://us.kpmg.com/microsite/FSLibraryDotCom/docs/solvencybriefing.pdf>).

Solvency II Links:

BaFin:
<http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0801020000&sprache=0&filter=&ntick=0>

CEA: <http://www.cea.assur.org/cea/v2.0/uk/solvency/solvency.php>

CRO Forum: <http://www.croforum.org/>

CEIOPS: <http://www.ceiops.com/>

Europäische Kommission:
http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/solvency_de.htm

GDV:
http://www.gdv.de/Themen/Rechnungslegung_und_Projekt_Solvency_II/linkliste.htm

Abkürzungen/Glossar/Definitionen

CEA	Comité Européen des Assurances (= Zusammenschluss der europäischen Versicherungsverbände)
CEBS	Committee of European Banking Supervisors (= Zusammenschluss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen)
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (= Zusammenschluss der europäischen Aufsichtsbehörden für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds)
CRD	Capital Requirements Directive (2006/48/EC)
Eigenkapital	Dieser Begriff wird manchmal auch für regulatorisches Kapital verwandt; in dieser Broschüre bezieht sich „Eigenkapital“ jedoch immer nur auf eine Rechnungslegungs-Bilanz. Das Eigenkapital in diesem Sinne hängt von dem angewandten Rechnungslegungsstandard ab (es ist wahrscheinlich, dass z. B. Eigenkapital gemäß IFRS und Eigenkapital gemäß nationalen Rechnungslegungsstandards verschieden sein werden).
Eigenmittel	anrechnungsfähiges Kapital im Hinblick auf die Bedeckung der Kapitalanforderungen, regulatorisches, aufsichtsrechtliches Kapital
FCD	Financial Conglomerates Directive (2002/87/EC), Richtlinie über Finanzkonglomerate
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Gruppenunterstützung	Hier im Sinne einer aufsichtsrechtlich anerkannten formalen Erklärung über einen gegebenenfalls notwendigen und in der Höhe begrenzten Kapitaltransfer innerhalb einer Gruppe. Die Gruppenunterstützung sollte Eigenmittel auf Solobene ersetzen dürfen.
Hybridkapital	Kapitalposten, die bis zu einem gewissen Grade Merkmale von Schuldtiteln und Eigenkapital aufweisen
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
IWCFC	Interim Working Committee on Financial Conglomerates
MCR	Minimum Capital Requirement (= Mindestkapitalanforderung; sie repräsentiert die Kapitaluntergrenze, bei deren Unterschreitung die Aufsichtsbehörde ultimative Maßnahmen einleitet)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (interne Bewertung des Risikos und der Solvabilität; im Rahmen der Anforderungen gemäß Säule II vgl. Art. 44 im Rahmenrichtlinienentwurf)
QIS	Quantitative Impact Study (= quantitative Auswirkungsstudie von CEIOPS)
SCR	Solvency Capital Requirement (= Solvenzkapitalanforderung; sie stellt den Betrag dar, den ein Versicherungsunternehmen unter Solvency II als Anforderung aus Säule I bereithalten muss)

single set of accounts	Konzept, bei dem Rechnungslegung und Aufsicht auf möglichst einheitlichen Daten aufbauen
tier	Kategorie von Eigenmittelelementen, die eine ähnliche Qualität haben
total balance sheet approach	Ein Konzept einer ganzheitliche Bilanzsichtweise, bei der Eigenmittel als Differenz der Vermögenswerte („assets“) und Verpflichtungen („liabilities“) zu Marktwerten in einer Solvenzbilanz ermittelt werden.
VaR	Value at Risk (ist ein allgemein verwendetes Risikomaß im Bereich der Finanzdienstleistungen; es beantwortet die Frage, wie viel Geld verloren ginge, wenn sich die Ereignisse während eines bestimmten Zeitraums bei einem gegebenen Sicherheitsniveau verschlechtern würden)
verfügbare RfB	Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, realisierte Gewinne, die im Jahresabschluss ausgewiesen werden, in dem Maße, wie diese zur Abdeckung eventuell entstehender Verluste verwendet werden können, und in dem Maße, wie diese Mittel nicht an die Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten ausgeschüttet wurden, gemäß deutschem Handelsrecht (HGB): „verfügbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)“ = „freie RfB“ + „Schlussüberschussanteilfonds“ (Lebensversicherung) bzw. „ungebundene RfB“ (Krankenversicherung).
Vermögenswerte	Hier für Positionen auf der Aktiv-Seite einer Bilanz gebraucht (Aktiva); entspricht dem englischen Begriff „assets“, sofern damit keine Festlegung auf eine bestimmte Rechnungslegungsnorm wie bspw. IFRS verbunden ist. Zu beachten ist, dass sich die Bewertung von Vermögenswerten in einer Rechnungslegungs- und einer Solvenzbilanz unterscheiden können. Vermögenswerte bei Versicherungsunternehmen umfassen hauptsächlich die Kapitalanlagen.
Verpflichtungen	Hier für Positionen auf der Passiv-Seite einer Bilanz gebraucht (Passiva), die in einer Rechnungslegungsbilanz nicht als Eigenkapital (demnach als Fremdkapital) bzw. in einer Solvenzbilanz nicht als Eigenmittel zu betrachten sind; entspricht dem englischen Begriff „liabilities“, sofern damit keine Festlegung auf eine bestimmte Rechnungslegungsnorm wie bspw. IFRS verbunden ist. Die Wertansätze von Verpflichtungen können sich in Rechnungslegung und Aufsicht unterscheiden. Verpflichtungen bei Versicherungsunternehmen umfassen hauptsächlich die versicherungstechnischen Rückstellungen.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Tel. 030/2020-5000, Fax 030/2020-6000
berlin@gdv.org, www.gdv.de